

Lesefassung der  
**Satzung über die  
Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der  
Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

nach Beschluss-Nr. BV-V/07/0832-01 vom 04.12.2023  
geändert durch die 1. Änderungssatzung nach Beschluss-Nr. BV-V/07/0906 vom 22.02.2024

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an allen dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen in der Straßenbaulast der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (2) Die Regelungen der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen bleiben von dieser Satzung unberührt.

**§ 2  
Nutzungsarten**

Diese Satzung regelt die Nutzungsarten, die über den Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen hinausgehen, nämlich den gesteigerten Anliegergebrauch (§ 3), die erlaubnisfreien Sondernutzungen (§ 4) und die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen (§§ 5 ff).

**§ 3  
Gesteigerte Anliegergebrauch**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage bedarf die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus in den Anwendungsfällen und Grenzen des Absatzes 2 keiner Sondernutzungserlaubnis, wenn und soweit die Benutzung im Straßenbereich vor dem Anliegergrundstück für die Zwecke des Anliegergrundstückes nützlich ist und nicht den Gemeingebrauch dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.
- (2) Der gesteigerte Anliegergebrauch in diesem Sinne umfasst:
  - a) geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer und Aufzugsschächte in Gehwegen für Waren.
  - b) das regelmäßige Abstellen oder Ablegen von Abfallbehältnissen zur Entleerung oder zur Abholung der Abfallbehältnisse durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dessen Beauftragten am Tag der Abholung. Beim Abstellen oder Ablegen der Abfallbehältnisse ist dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Befahrene Straßen und Radwege sollen freigehalten werden.

- c) Werbeanlagen am Ort der Leistung, wenn sie, mit dem Anliegergrundstück verbunden, nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
  - d) Sonnenschutzdächer ab 2,50 m Höhe über Gehwegen und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand.
  - e) Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
  - f) das Aufstellen höchstens eines Werbeaufstellers, eines Klappaufstellers, einer mobilen Werbefahne oder eines ähnlichen Werbeobjektes, aber nur während der Ladenöffnungszeiten und nur vor der Stätte der Leistung auf dem Gehweg. Die Oberkanten der Werbe- oder Klappaufsteller dürfen nicht mehr als 1,30 m, die obersten Spitzen der Werbefahnen nicht mehr als 2,60 m, über die Oberflächenbefestigung des Gehweges hinausragen und in der Ansichtsfläche jeweils nicht größer als 1 m<sup>2</sup> sein. Die Werbeobjekte sind in geeigneter Weise gegen flüchtiges Umfallen zu sichern. Der Gehweg ist in angemessener Breite und immer in einer Mindestbreite von 1,50 m freizuhalten. Die sogenannten Laufbänder sowie die taktilen Wegeführungsplatten für Sehbehinderte sind immer freizuhalten. Anstelle eines Werbeaufstellers, eines Klappaufstellers oder einer mobilen Werbefahne kann ein sonstiger Dekorationsartikel wie z.B. ein Kinderspieltier bei einer maximalen Standfläche von 1 m<sup>2</sup> und maximaler Höhe von 1,60 m aufgestellt werden.
  - g) Zufahrten (auch über Gehwege, Radwege und Seitenstreifen) und Zugänge von den Straßenteilen auf das anliegende Grundstück, wenn und soweit durch die Zufahrt die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird und die Straße mit allen ihren Bestandteilen nicht verändert oder gar beschädigt wird. Die besondere bautechnische Anlage einer Zuwegung (Zufahrten oder Zugänge) unter Eingriff in den Baukörper der Straße bedarf immer einer gesonderten Erlaubnis der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Straßenbaulastträger. Die Errichtung, Unterhaltung und Erneuerung der Zuwegung hat durch den Eigentümer des anliegenden Grundstücks auf dessen Kosten nach den jeweils anerkannten Regeln des Straßenbaus, der Verkehrstechnik und des Straßenverkehrsrechts zu erfolgen. Grundsätzlich muss die Zuwegung in den Bereichen, in denen sie Gehwegenanlagen oder Radwegenanlagen quert, in Farbe und Material der Oberflächenbefestigung und in den Längs- und Querneigungen den jeweiligen Gehwegenanlagen und Radwegenanlagen entsprechen.
- (3) Der gesteigerte Anliegergebrauch kann vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder andere Belange der öffentlichen Sicherheit dies erfordern.

#### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:

- a) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- b) Das Bereitstellen von Sammelgut am Tag der Abholung für eine zulässige Altmaterialsammlung.

- c) Das Singen und Musizieren durch einzelne Straßenmusikanten an einem Standplatz ohne Verwendung von elektro-akustischen Verstärkern für höchstens 30 Minuten. Der folgende Standplatz muss sich mindestens 250 m vom vorherigen Standplatz entfernt befinden.
  - d) Vorübergehende, nicht länger als 18 Stunden währende Betätigungen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit nicht hierzu verkehrsfremde Anlagen ( Stände, Tische, Schirme etc. ) aufgestellt werden.
  - e) Nutzungen im Rahmen der Sonderrechte nach § 35 StVO durch den dort genannten Benutzerkreis (die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist).
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs oder anderweitige Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

## § 5 Erlaubispflichtige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen, die nicht zum gesteigerten Anliegergebrauch nach § 3 gehören und nicht nach § 4 erlaubnisfrei sind, bedürfen einer Erlaubnis der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Es werden Bedingungen und Auflagen erteilt, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs oder anderweitige Belange der öffentlichen Sicherheit dies erfordern. Im jeweiligen Geltungsbereich der Gestaltungssatzungen Innenstadt, Fleischervorstadt oder Wieck werden zusätzlich die unter § 5a, b und c dieser Satzung geregelten Nebenbestimmungen angeordnet.
- (3) Die Erlaubnis erlischt:
- a) durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße oder
  - b) durch Zeitablauf oder
  - c) durch Widerruf oder
  - d) wenn von ihr 3 Monate hindurch kein Gebrauch gemacht wird.
- (4) Nachfolgend genannter Benutzerkreis erhält auf Antrag die Sondernutzungserlaubnis, die Brücke in Wieck mit ihrem zugelassenen Kfz unter Einhaltung der zulässigen Tonnagebegrenzung (2,5 t) zu queren:
- a) Personen mit Hauptwohnsitz in Wieck oder Ladebow,
  - b) Gewerbetreibende in Wieck oder Ladebow,
  - c) Arbeitnehmer mit Arbeitsplatz in Wieck oder Ladebow, deren täglicher Weg zur Arbeit durch die Querung der Wiecker Brücke mindestens um die Hälfte der Fahrstrecke verkürzt wird,
  - d) Ärzte oder Mitarbeiter von Pflegediensten, die in Wieck oder Ladebow nachweislich ständig Personen betreuen und

- e) Personen mit Hauptwohnsitz in Greifswald und Merkzeichen aG oder G im Schwerbehindertenausweis.

Die Sondernutzung ist auf Werktage beschränkt. Eine Sondernutzungserlaubnis für die Querung der Brücke in Wieck an Sonn- und Feiertagen ist ausgeschlossen.

- (5) Sondernutzungen für Stellflächen von Sammelbehältern zur Erfassung von Wertstoffen sowie Restabfall werden nur in Ausnahmefällen gewährt, wenn hinter dem Haus oder auf dem Grundstück keine anderweitige Möglichkeit der Unterbringung der Sammelbehälter besteht.

### **§ 5a**

#### **Sonderregelungen Dorfplatz Wieck und Teilfläche am Museumshafen**

Der Dorfplatz in Wieck, eine Teilfläche der Straße An der Mühle und eine Teilfläche am Museumshafen zwischen Fangenturm und Steinbecker Brücke werden grundsätzlich von Sondernutzungen freigehalten. Die Umgrenzung des Dorfplatzes, der Teilfläche der Straße An der Mühle und der Teilfläche am Museumshafen ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung, die hiermit Bestandteil dieser Satzung wird. Ausnahmen hiervon bilden offizielle Veranstaltungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und nach Einzelfallentscheidung auch ortsansässigen Vereinen.

### **§ 5b**

#### **Sonderregelungen Gestaltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt, der Gestaltungssatzung Fleischervorstadt und der Gestaltungssatzung Wieck**

- (1) Die Gestaltung der Freisitzanlagen richtet sich nach den Vorgaben der Gestaltungssatzung Innenstadt, der Gestaltungssatzung Fleischervorstadt und der Gestaltungssatzung Wieck in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Im jeweiligen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt, der Gestaltungssatzung Fleischervorstadt und der Gestaltungssatzung Wieck ist das Verlegen von Teppichen oder sonstigen Bodenbelägen sowie das Anbringen oder Aufstellen von Podesten, auch im Bereich von genehmigten Freisitzanlagen, nicht zulässig. Gleiches gilt für die Aufstellung von Schanktheken, Tresen, Bierwagen, Eiswaagen oder Ähnlichem. Eine nicht durch die Straßenbeleuchtungsanlage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald herrührende künstliche Beleuchtung von Freisitzanlagen, Standschirmen, Pflanzkübeln, Stühlen, Tischen, Bänken oder sonstigen Einrichtungsgegenständen der Sondernutzung durch Lampions, Lichterketten oder Lichtschläuche ist nicht zulässig.

### **§ 5c**

#### **Ausnahmen von den Nebenbestimmungen**

Auf besonderen Antrag können für einzelne, nicht länger als 3 Tage währende Veranstaltungen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 5a und 5b gewährt werden. Dabei soll die Zahl der durch Ausnahmen begünstigten Veranstaltungen für einen Sondernutzungsstandort nicht mehr als 10 Veranstaltungen pro Kalenderjahr betragen.

## § 5d Sondernutzung durch Wahlwerbung

- (1) Als erlaubnispflichtige Sondernutzung gilt das Aufstellen und Anbringen von Plakatwerbung der politischen Parteien, der sonstigen politischen Vereinigungen, der Wählergruppen und der Einzelbewerber anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern und zu den Kommunalwahlen in Greifswald und für den Landkreis Vorpommern-Greifswald, unter folgenden Nebenbestimmungen und wenn und soweit sich die Beworbenen an der Wahl beteiligen wollen.
- a) Die Wahlwerbung darf innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor der Wahl bis längstens 2 Wochen nach dem Wahltag vorgehalten werden.
  - b) Die Wahlwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Kreisverkehren und Einmündungen, vor höhengleichen Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven. Die Wahlwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Die Wahlwerbung darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Notwendige Lichtraumprofile für die verschiedenen Verkehrsarten sind einzuhalten. Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z.B. Bäume, Schilder oder Straßenbeleuchtungsmasten) ist unzulässig.
  - c) Die Plakate an Lichtmasten dürfen ein Format von DIN A1 nicht überschreiten. Ein Wahlvorschlagsträger darf nur ein Plakat pro Lichtmast anbringen und darf nicht an zwei aufeinander folgenden Lichtmasten einer Straßenrichtung plakatieren.
  - d) Das Anbringen und das Aufstellen von Wahlwerbung ist mit Ausnahme auf den einführenden Hauptverkehrsstraßen unzulässig
    - aa. im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt
    - bb. in den Bereichen des Museumshafens zwischen Salinenstraße und dem Hansering
    - cc. in Wieck im Bereich des Fischereihafens, der historischen Brücke, am fußläufigen Bereich des Stadthafens Wieck bis zur Mole und im historischen Teil des Fischerdorfes
    - dd. sowie auf dem Gelände der Klosterruine Eldena
    - ee. im Bereich des „Stadtparks“ innerhalb der Grenzen zwischen Pappelallee, Koitenhäger Landstraße der nördlichen Achse vom Gedser Ring bis zum Sassnitzer Weg bis zur Querverbindung zwischen Warschauer Straße und Pappelallee am Freizeitbad Greifswald, der südlichen Achse von der Straße An der Christuskirche bis zur Querverbindung zwischen Warschauer Straße und Pappelallee am Freizeitbad Greifswald, wobei die benannten Straßen selbst nicht Teil des Bereichs „Stadtpark“ sind.Diese Bereiche sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung näher bestimmt.
- (2) Die Regelungen für Wahlsichtwerbung finden für Bürgerentscheide gemäß § 20 KV M-V und Volksentscheide (Art. 60 Verfassung M-V; Art. 29 GG) entsprechende Anwendung.
- Sondernutzungsberechtigt sind neben politischen Parteien und Wählergruppen insbesondere auch die vertretungsberechtigten Personen eines zur Abstimmung zugelassenen Bürgerbegehrens soweit die Wahlwerbung inhaltlich im Zusammenhang mit dem durchzuführenden Bürgerentscheid steht.
- (3) Für die Sondernutzungen nach Abs.1 und Abs.2 werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 5e**

### **Sondernutzung durch E-Tretroller im Stadtgebiet**

- (1) Als erlaubnispflichtige Sondernutzung gilt die gewerbsmäßige stationslose Vermietung von E-Tretrollern auf öffentlichen Flächen. Das zulässige Kontingent umfasst stadtweit maximal 300 E-Tretroller insgesamt. Das anbieter-übergreifende Kontingent wird entsprechend des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch die Anzahl der in Greifswald aktiven E-Tretroller-Anbieter geteilt. Daraus ergibt sich das Kontingent je Anbieter – dieses ist folglich dynamisch. Innerhalb des Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt wird die Anzahl der für den Sharing-Betrieb täglich zur Verfügung gestellten E-Tretroller auf maximal 100 (bei bspw. 2 Anbieter maximal 50 E-Tretroller je Anbieter) und für die Stadtteile Eldena und Wieck/Ladebow auf 30 anbieterübergreifend (bei bspw. 2 Anbieter maximal 15 E-Tretroller je Anbieter) limitiert.
- (2) Mit Beantragung der Sondernutzungserlaubnis hat der Anbieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung der Flotte nachzuweisen.
- (3) Der gewerbsmäßige Vermieter (Anbieter) ist für den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb seines Systems und seiner Fahrzeuge verantwortlich. E-Tretroller müssen zu jedem Zeitpunkt verkehrssicher und funktionstüchtig sein. Die angebotenen Fahrzeuge haben den Vorschriften der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKFV) zu entsprechen und müssen über eine allgemeine Betriebserlaubnis und gültige Versicherungsplaketten verfügen.
- (4) Der Anbieter hat Fahrzeuge, die sich nicht im Zustand gemäß Abs. 3 befinden (insbesondere wenn technische Mängel vorliegen, die ein sicheres Fahren beeinträchtigen, wie z. B. defekte Bremsen oder abgenutzte Reifen), unverzüglich wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen oder aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. Soweit die E-Tretroller (z.B. durch unsachgemäßes Abstellen) die Sicherheit und Ordnung oder unangemessen die Leichtigkeit des Straßenverkehrs stören oder diese in Abstellverbotszonen abgestellt werden, hat der Anbieter den Zustand unverzüglich zu beseitigen. Die Fahrzeuge sind regelmäßig durch den Anbieter zu kontrollieren.
- (5) Der Anbieter hat die NutzerInnen mindestens vor erstmaligem Fahrtbeginn über die wesentlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Nutzung von E-Tretrollern im Straßenverkehr und über die Abstellverbotszonen zu informieren. Der Anbieter soll die NutzerInnen darüber informieren, dass die E-Tretroller stets straßenabgewandt, längst eines Gehweges zu stellen sind, sodass möglichst geringe Einschränkungen entstehen.
- (6) Die Abstellverbotszonen für den Anbieter sowie Flächen, in denen die Beendigung eines Leihvorgangs grundsätzlich nicht erlaubt ist, sind in der Anlage 3 zu dieser Satzung näher bestimmt.

## **§ 5f**

### **Errichtung und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile**

- (1) Öffentlich zugängliche Ladepunkte (sog. Ladesäulen) dienen als Hilfseinrichtung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs.
- (2) Die Errichtung und der Betrieb einer Ladesäule ebenso wie die dazu gehörigen Sonderparkplätze stellen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

## **§ 6 Antragsverfahren**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich zu stellen.
- (2) Der schriftliche Antrag soll entsprechend des aktuell gültigen Antragsformulars der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen.
- (3) Ein ohne das Formular gestellter Antrag muss mindestens Angaben über den Antragsteller, den Ort und die Art der Sondernutzung, den Umfang der benötigten Flächen, die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung, Maßnahmen zur Verkehrs- und Flächensicherung sowie Angaben über Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.
- (4) Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn und soweit mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes notwendig werden und hierfür ein Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist.

## **§ 7 Pflichten des Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Sondernutzungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Verunreinigung auch ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten beseitigen oder beseitigen lassen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald alle Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Dazu gehören auch die sonstigen bei gewerblicher Nutzung anfallenden Aufwendungen insbesondere für Strom, Wasser und Ähnliches.
- (3) Der Sondernutzungsberechtigte ist für die Zeit der Sondernutzung zur Verkehrssicherung, Reinigung bzw. Schneeberäumung verpflichtet.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder Dritten durch diese Anlagen entstehen und hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Sondernutzung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Es ist zulässig, die Erlaubnis zur Sondernutzung von Vorschüssen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 in der zurzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) eine öffentliche Straße entgegen § 22 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach dieser Vorschrift erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt oder
  - b) entgegen § 25 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern Autowracks, Schutt, Müll oder andere Gegenstände verbotswidrig abstellt beziehungsweise ablegt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.  
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen B632-33/13 vom 24.06.2013 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

### Anlagen:

- 1: Lageplan Flächen ohne Sondernutzung gem. § 5a (1)
- 2: Unzulässige Bereiche für Wahlwerbung gem. § 5d
- 3: Abstellverbotszonen E-Tretroller gem. § 5e (6)